

An alle gemäß PThG 2024 und
gemäß PIG 2013 anerkannten
theoretischen Ausbildungseinrichtungen

Miriam Brunner, MSc
Sachbearbeiterin

miriam.brunner@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644882
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.355.020

01/2025 Rundschreiben: Aktuelle Informationen zur Durchführung der Ausbildung im Online-Setting (Propädeutikum, Fachspezifikum, Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich auf das Rundschreiben 1/2023 bzw. 2/2023 „Aktuelle Informationen zur Durchführung von Ausbildungen nach Beendigung der Pandemie in Realpräsenz“, in dem festgehalten wurde, dass aufgrund der Beendigung der COVID-19 Schutzmaßnahmen eine Rückkehr der Durchführung von Ausbildungen in die Realpräsenz zu erfolgen hat und nur in besonderen Ausnahmefällen aufgrund berücksichtigungswürdiger Gründe einzelne Veranstaltungen im Online-Setting als zulässig erachtet werden.

Mit BGBl. I Nr. 49/2024 wurden die „Online-Psychotherapie“ (§ 39 des Psychotherapiegesetzes 2024) und die „Online-Berufsausübung“ (§ 32a des Psychologengesetzes 2013) gesetzlich geregelt. Um die Vermittlung der Online-Kompetenz bereits in der Ausbildung zu ermöglichen, wird um Beachtung der nachstehenden Ausführungen ersucht:

Ad Theorie

Theoretische Inhalte sollen zu maximal 1/3 der Gesamtstundenanzahl im Online-Setting gelehrt werden. Dabei ist zu beachten, dass gewisse Inhalte nur in Präsenz vermittelt werden können. Dazu zählen jedenfalls die Erste Hilfe und die praktische Vermittlung und Übung von Techniken zur Gesprächsführung und (Krisen-)Interventionsstrategien.

In der postgradualen klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Ausbildung bezieht sich die 1/3-Regelung auf jeweils Grundmodul und Aufbaumodul.

Ausgenommen von der Online-Regelung der theoretischen Inhalte sind jene Ausbildungseinrichtungen für die bei der bescheidmäßigen Anerkennung des Curriculums unter besonderen Vorgaben ein entsprechendes Maß an Online-Veranstaltungen/“blended learning“ bewilligt worden sind.

Ad Supervision

Die Supervision soll zu maximal 1/4 der Gesamtstundenanzahl im Online-Setting erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Gruppengröße im Online-Setting nicht über jener des Präsenz-Settings liegt, um eine konsistente Qualität der Interaktion und Betreuung zu gewährleisten.

Ad Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung soll zu maximal 1/5 der Gesamtstundenanzahl im Online-Setting erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Gruppengröße im Online-Setting nicht über jener des Präsenz-Settings liegt, um eine konsistente Qualität der Interaktion und Betreuung zu gewährleisten.

Ad Praktikum

Praktika sollen in Präsenz unter Anleitung und Aufsicht einer fachkompetenten Person zu erfolgen.

Ad Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision

Psychotherapeut:innen in Ausbildung unter Supervision bzw. ab 01.10.2026 sogenannte Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision befinden sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium der Psychotherapieausbildung. Um praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Online-Setting zu erlangen, darf die psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision höchstens 10 % der Gesamtstundenanzahl bei fachlich oder örtlich begründeter Notwendigkeit im Einvernehmen mit Patientinnen bzw. Patienten und mit der:dem Lehrsupervisor:in IT-gestützt (Informationstechnologie-gestützt) oder fernmündlich jeweils synchron audio- und videobasiert erbracht werden, sofern hierbei die Einhaltung aller Berufspflichten, der Verschwiegenheit sowie der bestmöglichen Barrierefreiheit im digitalen Raum gewährleistet ist.

Es darf um entsprechende Kenntnisnahme und Berücksichtigung gebeten werden.

Wien, 28. Mai 2025

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M.